

3. Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 06.04.2011 in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 28.03.2019

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird mit Wirkung vom 01.06.2019 wie folgt geändert:

- 1) § 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie ist errichtet durch Verordnung über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 816), abgelöst durch Verordnung über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Besoldungshöchstgrenzen für bestimmte Sozialversicherungsträger vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 405).

- 2) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „08. März 1978“ durch das Datum „18. Juli 2012“ und die Zahl „233“ durch die Zahl „269“ ersetzt.

- 3) In § 3 wird nach Abs. 2 der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

- 4) Der bisherige Abs. 3 des § 3 wird Abs. 4.

- 5) In § 4 wird die Zählwert-Bezeichnung als Abs. 1 gestrichen.

- 6) § 15 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung, soweit nicht die Entscheidung dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt; für die Tarifbeschäftigten der Kasse gilt Vorgenanntes entsprechend,

- 7) In § 15 werden nach Nr. 16 neue Nrn. 17 und 18 eingefügt:

17. Bestellung der Mitglieder des Koordinierungsausschusses der VGplus (vgl. § 1 Satz 2 der Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg, Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen - VGplus-Vereinbarung),

18. Beschluss über Änderungen des Verteilungsschlüssels im Sinne des § 4 der VGplus-Vereinbarung,

- 8) Die bisherige Nr. 17 des § 15 wird Nr. 19.

9) In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird an das Wort „könne“ der Buchstabe „n“ angefügt.

10) In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

11) In § 22 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

12) § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Anzeige ist von dem/der Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr, der der/die Verletzte angehört, mit zu unterzeichnen. Bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, dass und welcher/welche Sicherheitsbeauftragte vor der Absendung von der Anzeige Kenntnis genommen hat.

13) In § 22 Abs. 5 werden die Worte „in zweifacher Ausfertigung“ gestrichen.

14) § 25 erhält einen neuen Abs. 4:

Zu den Ausgaben im Sinne von Abs. 1 zählen auch die Aufwendungen, die die Kasse nach dem NBrandSchG zu erbringen hat. Diese Aufwendungen werden im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Die Aufbringung der Mittel erfolgt zusammen mit der Umlage der satzungsmäßigen Mittel nach den Absätzen 1 bis 3.

15) In § 30 wird die Zählwert-Bezeichnung des letzten Absatzes von Abs. 3 in Abs. 4 umbenannt.

16) In § 32 Abs. 3 wird das Wort „die“ nach dem Wort „Beantwortung“ gestrichen.

17) In § 35 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ nach den Worten „In den Fällen des“ gestrichen.

18) In § 36 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

19) In § 38 Abs. 1 wird dem Wort „http“ der Buchstabe „s“ angefügt.

20) In § 1 Abs. 3 der Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen werden die Worte „einschließlich des erweiterten Katastrophenschutzes“ gestrichen.

21) In § 2 Abs. 5 Satz 1 der Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen werden nach dem Wort „Beziehern“ die Worte „und Bezieherinnen“ eingefügt.

22) In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird vor dem Wort „MdE“ das Wort „rentenberechtigende“ eingefügt.

23) In § 8 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen werden die Worte „Gemeinde, eines Gemeindeverbandes“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

24)§ 9 Abs. 3 der Anlage zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen erhält folgende Fassung:

§ 6 Abs. 3 der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung der Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen als Anlage zur Satzung vom 01.07.2011 ist nur anzuwenden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen bis zum 31.12.2016 vorgelegen haben.

Hannover, 28. März 2019

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

L.S.

gez. Honnigfort

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mit Sitzung vom 28.03.2019 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung dieses Unfallversicherungsträgers vom 06.04.2011 in der Fassung vom 20.04.2018 wird nebst Anlage gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Hannover, 13.04.2019

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

403.12 – UV 43530 – 8/2 –

Im Auftrage

L.S.

gez. Kofahl- Langmack